

# Finanzen und Steuern

## Arbeitsunterlage zur Branntweinsteuerstatistik



**2017**

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 4. Juli 2018  
Artikelnummer: 5734401177004

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© **Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018**

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## **Inhalt**

### **Tabellenteil**

- 1 Anzahl der Brennereien (Zeitreihe)
- 2 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen (Branntwein sowie branntweinhaltige Waren) im Kalenderjahr

### **Anhang**

Vordruck zur Branntweinsteuerstatistik

### **Textteil**

Qualitätsbericht

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

### **Zeichenerklärung**

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle,  
jedoch mehr als nichts  
– = nichts vorhanden  
r = berichtigte Zahl  
x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

### **Abkürzungen**

A = Alkohol  
BranntwMonG = Branntweinmonopolgesetz  
BrStV = Branntweinsteuerverordnung  
hl = Hektoliter (1 hl = 100 l)  
l = Liter  
kg = Kilogramm  
vol. = Volumen

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

## 1 Anzahl der Brennereien

Gegenstand der Nachweisung	im Betriebsjahr <sup>1</sup>			
	2013 / 2014	2014 / 2015	2015 / 2016	2016 / 2017
<b>Brennereien insgesamt</b> .....	<b>20 153</b>	<b>19 151</b>	<b>18 443</b>	<b>17 736</b>
<b>Brennereien innerhalb des Monopols</b> .....	<b>17 806</b>	<b>18 194</b>	<b>17 506</b>	<b>16 801</b>
Verschlussbrennereien.....	8	8	7	7
davon				
landwirtschaftliche Brennereien.....	–	–	–	–
Obstgemeinschaftsbrennereien.....	8	8	7	7
Betriebene Abfindungsbrennereien.....	17 798	18 186	17 499	16 794
<i>nachrichtlich: aufgetretene Stoffbesitzer</i> <sup>2</sup> .....	<i>62 456</i>	<i>75 692</i>	<i>48 832</i>	<i>42 487</i>
<b>Verschlussbrennereien außerhalb des Monopols</b> .....	<b>2 347</b>	<b>957</b>	<b>937</b>	<b>935</b>
Obstbrennereien.....	1 161	62	60	58
gewerbliche Brennereien.....	1 175	891	873	870
darunter				
Bioethanolbrennereien.....	10	7	7	6
Monopolbrennereien.....	11	4	4	7

Gegenstand der Nachweisung	im Betriebsjahr <sup>1</sup>		
	2010 / 2011	2011 / 2012	2012/2013
<b>Brennereien insgesamt</b> .....	<b>19 566</b>	<b>20 493</b>	<b>19 157</b>
<b>Brennereien innerhalb des Monopols</b> .....	<b>19 241</b>	<b>20 151</b>	<b>18 729</b>
Verschlussbrennereien (vorhanden).....	793	776	691
davon			
landwirtschaftliche Brennereien.....	698	687	602
Obstbrennereien.....	84	78	78
Monopolbrennereien.....	11	11	11
Betriebene Abfindungsbrennereien.....	18 448	19 375	18 038
<i>nachrichtlich: aufgetretene Stoffbesitzer</i> <sup>2</sup> .....	<i>57 910</i>	<i>91 880</i>	<i>51 542</i>
<b>Brennereien außerhalb des Monopols</b> .....	<b>325</b>	<b>342</b>	<b>428</b>
Verschlussbrennereien vorhanden.....	325	342	428
davon			
Bioethanolbrennereien.....	10	10	10
andere gewerbliche oder ausgeschiedene Brennereien.....	315	332	418

Quelle: Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

<sup>1</sup> Betriebsjahre vom 1.10. bis 30.9. der angegebenen Jahre.

<sup>2</sup> Ohne eigene Brennerei, die in einer Abfindungsbrennerei Alkohol herstellen lassen.

## 2 Absatz, Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen (Branntwein sowie brantweinhaltige Waren) im Kalenderjahr

Gegenstand der Nachweisung	2017 <sup>1</sup>		2016		Veränderung
	hl A	%	hl A	%	
<b>Versteuerung von Erzeugnissen</b>					
aus Steuerlagern (gesamt - abzügl. gegen Steuerentlastung aufgenommene Erzeugnisse).....	1 581 722	90,2	1 558 135	88,5	1,5
davon - durch Verschlussbrennereien/Verschlusskleinbrennereien.....	1 205	0,1	269	0,0	347,3
- durch Steuerlagerinhaber.....	1 580 516	90,2	1 557 865	88,5	1,5
aus anderen Mitgliedstaaten .....	146 608	8,4	138 068	7,8	6,2
davon - durch registrierte Empfänger.....	140 987	8,0	135 100	7,7	4,4
- durch Beauftragte von Versandhändlern.....	1 165	0,1	571	0,0	103,9
- durch Personen, die diese zu gewerblichen Zwecken aus dem steuerrechtlich freien Verkehr beziehen, verwenden oder in Besitz halten.....	4 456	0,3	2 396	0,1	85,9
aus Drittländern und Drittgebieten bei der Einfuhr .....	2 829	0,2	43 617	2,5	- 93,5
durch Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer ( Steuersatz: 1.022 Euro/hl A ).....	19 660	1,1	19 267	r 1,1	2,0
durch sonstige Steuerschuldner (z.B. Hersteller ohne Erlaubnis).....	1 844	0,1	721	0,0	156,0
Insgesamt.....	1 752 663	100,0	1 759 807	r 100,0	- 0,4
<b>Beförderung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung an Verwender zur steuerfreien Verwendung, auch aus anderen Mitgliedstaaten, Drittländern und Drittgebieten</b>					
zur Herstellung von Arzneimitteln .....	110 738	0,8	84 678	0,7	30,8
zur Herstellung von Essig .....	214 008	1,6	105 875	0,9	102,1
zur Herstellung von kosmetischen Mitteln.....	307 433	2,3	240 453	2,0	27,9
zur Herstellung von Kraftstoffen .....	9 729 516	72,8	8 847 147	74,1	10,0
zu sonstigen gewerblich technischen Zwecken.....	2 887 236	21,6	2 511 574	21,0	15,0
zur Herstellung von Getränke- und Lebensmittelaromen sowie Pralinen und Lebensmitteln.....	112 294	0,8	146 838	1,2	- 23,5
Insgesamt.....	13 361 225	100,0	11 940 145	100,0	11,9
<b>Beförderung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung</b>					
aus einem Steuerlager im Steuergebiet.....	5 427 312	99,9	4 978 328	99,9	9,0
davon - Ausfuhr in Drittländer und Drittgebiete.....	379 221	7,0	326 093	6,5	16,3
davon - in andere Mitgliedstaaten.....	5 048 091	92,9	4 652 235	93,3	8,5
durch registrierte Versender.....	7 150	0,1	6 122	0,1	16,8
davon - Ausfuhr in Drittländer und Drittgebiete.....	—	—	—	—	—
davon - in andere Mitgliedstaaten.....	7 150	0,1	6 122	0,1	16,8
Insgesamt.....	5 434 462	100,0	4 984 449	100,0	9,0
<b>Entlastung von der Brantweinsteuer für Erzeugnisse,</b>					
die aus dem steuerrechtlich freien Verkehr in andere Mitgliedstaaten befördert wurden.....	1 381	100,0	1 503	100,0	- 8,1
<b>Nachrichtlich</b>					
<b>Austauschverfahren mit Abfindungsbranntwein</b>					
Abfertigungen von Obstabfindungsbranntwein zur Aufnahme in ein Steuerlager.....	36 981		38 293		- 3,4
Entnahme von Obstbranntwein aus einem Steuerlager ohne Abgabenerhebung.....	37 329		38 620		- 3,3

1 Vorläufiges Ergebnis. Aufgrund technischer Probleme beim IT-Verfahren fehlt ein Großteil der Angaben bezüglich der Einfuhr von Waren aus Drittländern.

Quelle: Daten der Hauptzollämter

An  
 Generalzolldirektion - Direktion IV  
 und  
 Statistisches Bundesamt

**Branntweinsteuerstatistik**

**2017**

	Liter Alkohol
<b>1 Versteuerung von Erzeugnissen</b>	
<b>1.1 aus Steuerlagern</b> (abzügl. gegen Steuerentlastung aufgenommene Erzeugnisse)	
1.1.1 durch Verschlussbrennereien/Verschlusskleinbrennereien	<input type="text"/>
1.1.2 durch Steuerlagerinhaber (ohne Ziffer 1.1.1)	<input type="text"/>
<b>1.2 aus anderen Mitgliedstaaten</b>	
1.2.1 durch registrierte Empfänger	<input type="text"/>
1.2.2 durch Beauftragte von Versandhändlern	<input type="text"/>
1.2.3 durch Personen, die diese zu gewerblichen Zwecken aus dem steuerrechtlich freien Verkehr beziehen, versenden, verwenden oder in Besitz halten	<input type="text"/>
<b>1.3 aus Drittländern und Drittgebieten bei der Einfuhr</b>	
1.4 durch Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer (Steuersatz 1.022 €/hl A)	<input type="text"/>
1.5 durch sonstige Steuerschuldner (z.B. Hersteller ohne Erlaubnis)	<input type="text"/>
<b>Summe 1</b>	<input type="text"/>
<b>2 Beförderung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung an Verwender zur steuerfreien Verwendung, auch aus anderen Mitgliedstaaten, Drittländern und Drittgebieten</b>	
2.1 zur Herstellung von Arzneimitteln	<input type="text"/>
2.2 zur Herstellung von Essig	<input type="text"/>
2.3 zur Herstellung von kosmetischen Mitteln	<input type="text"/>
2.4 zur Herstellung von Kraftstoffen	<input type="text"/>
2.5 zu sonstigen gewerblich technischen Zwecken	<input type="text"/>
2.6 zur Herstellung von Getränke- und Lebensmittelaromen sowie Pralinen und Lebensmitteln	<input type="text"/>
<b>Summe 2</b>	<input type="text"/>
<b>3 Beförderung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung</b>	
<b>3.1 aus einem Steuerlager im Steuergebiet</b>	
3.1.1 in Drittländer und Drittgebiete (Ausfuhr)	<input type="text"/>
3.1.2 in andere Mitgliedstaaten	<input type="text"/>
<b>3.2 durch registrierte Versender</b>	
3.2.1 in Drittländer und Drittgebiete (Ausfuhr)	<input type="text"/>
3.2.2 in andere Mitgliedstaaten	<input type="text"/>
<b>Summe 3</b>	<input type="text"/>
<b>4 Entlastung von der Branntweinsteuer für Erzeugnisse, die</b>	
4.1 aus dem steuerrechtlich freien Verkehr in andere Mitgliedstaaten befördert wurden	<input type="text"/>
<b>Summe 4</b>	<input type="text"/>
<b>5 Austauschverfahren mit Abfindungsbranntwein</b>	
5.1 Abfertigungen von Obstabfindungsbranntwein zur Aufnahme in ein Steuerlager	<input type="text"/>
5.2 Entnahme von Obstbranntwein aus einem Steuerlager ohne Abgabenerhebung	<input type="text"/>

# Branntweinsteuerstatistik



2017

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 4. Juli 2018

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
Branntweinsteuerstatistik	
• Rechtsgrundlage: Gesetz über das Branntweinmonopol in seiner jeweils geltenden Fassung (Branntweinmonopolgesetz)	
• Erhebungseinheiten: Hauptzollämter, Bundesmonopolverwaltung	
• Berichtszeitraum: Jahr	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 3</b>
• Erhebungsinhalte: Versteuerte, un versteuerte und von der Branntweinsteuer entlastete Erzeugnisse (Branntwein und branntweinhaltige Waren)	
• Zweck der Statistik: Die Branntweinsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Branntweinsteuer sowie des Absatzes an Erzeugnissen. Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 4</b>
• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung	
• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von den Hauptzollämtern in IT-Fachverfahren erfasst, vom Hauptzollamt Stuttgart in Abstimmung mit der Generalzolldirektion aufbereitet und die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.	
• Stichprobenverfahren: ./.	
• Stichprobenumfang: ./.	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 4</b>
• Stichprobenbedingte Fehler: ./.	
• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.	
Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 4</b>
Veröffentlichung erster Ergebnisse: ca. 4 Monate nach Ende des Berichtszeitraums	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 4</b>
• Zeitlich: Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 und damit z. T. geänderter Verbrauchsteuersystematik ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 5</b>
Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 5</b>
• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: <a href="https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Branntweinsteuerstatistik.html">https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Branntweinsteuerstatistik.html</a>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 5</b>

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Erhebungsgesamtheit sind Betriebe und Personen,

- die Erzeugnisse unter Steueraussetzung gewinnen, herstellen, lagern, befördern oder steuerfrei verwenden,
- die am innergemeinschaftlichen Handel mit Erzeugnissen teilnehmen oder
- die Erzeugnisse aus- bzw. einführen.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Hauptzollämter, Bundesmonopolverwaltung.

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Bund.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Jahr.

## **1.5 Periodizität**

Jährlich.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Gesetz über das Branntweinmonopol in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die Einzeldaten der Branntweinsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§ 30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§ 16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheimgehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

./.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

./.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

./.

# **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

## **2.1 Inhalte der Statistik**

### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Für die Branntweinsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Versteuerte, un versteuerte und von der Branntweinsteuer entlastete Erzeugnisse.

### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

./.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

./.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Zu den Hauptnutzern der Branntweinsteuerstatistik zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Branntweinsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

Die Branntweinsteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Branntweinsteuer sowie des Absatzes von Erzeugnissen.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Branntweinsteuerstatistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Branntweinmonopolgesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und

Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Branntweinsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

### **3 Methodik**

#### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Branntweinsteuerstatistik sind die Steuererklärungen der Steuerpflichtigen.

#### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart in Abstimmung mit der Generalzolldirektion aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.

Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Branntweinmonopolgesetz.

#### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

./.

#### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

./.

#### **3.5 Beantwortungsaufwand**

In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Hauptzollämter übernehmen die Angaben automatisiert aus ihren IT-Fachverfahren.

### **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

#### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

#### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

./.

#### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

./.

#### **4.4 Revisionen**

##### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

./.

##### **4.4.2 Revisionsverfahren**

./.

##### **4.4.3 Revisionsanalysen**

./.

### **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

#### **5.1 Aktualität**

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Branntweinsteuerstatistik erfolgt ca. 4 Monate nach Ende des Berichtszeitraums.

#### **5.2 Pünktlichkeit**

./.

### **6 Vergleichbarkeit**

#### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

./.

#### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlagen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 und damit z. T. geänderter Verbrauchsteuersystematik ist eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit denen ab Berichtsjahr 2011 nur eingeschränkt möglich.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Branntweinsteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuer-Ist) von dem für die Branntweinsteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (Steuer-Soll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Branntweinsteuerstatistik ab.

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

### 7.3 Input für andere Statistiken

./.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

#### Pressemitteilungen

./.

#### Veröffentlichungen

Die Branntweinsteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchsteuer/Branntweinsteuerstatistik.html>

#### Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www.destatis.de/genesis>

#### Zugang zu Mikrodaten

Kein Zugang zu Mikrodaten.

#### Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Branntweinsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt  
Gruppe F 3 -Steuern  
65180 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00

Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

#### Veröffentlichungskalender

./.

#### Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

#### Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

### 9.1 Erläuterung der Rechtsänderungen

Die rechtlichen Regelungen zur Verwendung von Erzeugnissen gegen Steuerentlastung wurden zum 1. Juli 2011 aufgehoben. Seither kann die Verarbeitung von Erzeugnissen auch für die Herstellung der bisher im Entlastungsverfahren herzustellenden Waren im Rahmen einer steuerfreien Verwendung erfolgen. Die in der Statistik enthaltenen Mengen beziehen sich auf den Gültigkeitszeitraum der jeweiligen Erlaubnis. Eine Vergleichbarkeit der Daten bis einschließlich Berichtsjahr 2009 mit den ab Berichtsjahr 2011 zur Verfügung stehenden Daten ist somit nicht möglich.

## 9.2 Steuergegenstand und Steuergebiet

Branntwein sowie branntweinhaltige Waren (Erzeugnisse) unterliegen im Steuergebiet der Branntweinsteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Branntweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Branntwein im steuerlichen Sinne sind Waren

1. der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur (dies sind im Wesentlichen Ethylalkohol, Likör und andere Spirituosen) mit einem Alkoholgehalt über 1,2 % vol,
2. der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur (das sind im Wesentlichen Wein, Wermutwein und andere gegorene Getränke) mit einem Alkoholgehalt über 22 % vol.

Branntweinhaltige Waren im steuerlichen Sinne sind andere alkoholhaltige Waren als die des Kapitels 22 der Kombinierten Nomenklatur, die unter Verwendung von Branntwein hergestellt werden oder die Branntwein enthalten und deren Alkoholgehalt höher als 1,2 % vol, bei nicht flüssigen Waren als 1 % mas ist.

Maßgebend ist die Kombinierte Nomenklatur in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung.

Eine Unterscheidung zwischen Agrar- und Synthesealkohol wird steuerlich nicht getroffen.

## 9.3 Steuertarif

Die Steuer bemisst sich nach der im Erzeugnis enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohols (hl A), gemessen bei einer Temperatur von 20°C: 1 303 Euro (Regelsteuersatz).

Die Steuer ermäßigt sich für Branntwein, der

- in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze gewonnen ist, auf 1 022 Euro je hl A,
- in einer Verschlusskleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A gewonnen ist, zum Ausgleich der in einer Abfindungsbrennerei zulässigen steuerfreien Überausbeute auf 730 Euro je hl A.

Die Steuerermäßigungen sind auf den Erzeuger beschränkt und setzen voraus, dass die Brennerei rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von einer anderen Brennerei und kein Lizenznehmer ist. Der letztere ermäßigte Steuersatz gilt entsprechend für Branntwein, der von einer außerhalb des Steuergebiets liegenden Kleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis zu 5 hl A stammt.

## 9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

### Steueraussetzung und Besteuerung von Erzeugnissen

Für Erzeugnisse, die sich in einem Steuerlager befinden, ist die Steuer ausgesetzt. Erzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung auch zwischen Steuerlagern im Steuergebiet, zwischen Steuerlagern in EU-Mitgliedstaaten bzw. zwischen Steuerlagern und Betrieben von registrierten Empfängern befördert werden. Sie dürfen auch unter Steueraussetzung nach der Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in ein Steuerlager befördert werden. Erzeugnisse dürfen ebenfalls unter Steueraussetzung aus Steuerlagern oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr in Betriebe von Inhabern einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung im Steuergebiet befördert oder aus dem Gebiet der EU ausgeführt werden.

Die Branntweinsteuer entsteht grundsätzlich durch die Überführung von Erzeugnissen in den steuerrechtlich freien Verkehr, ohne dass sich eine Steuerbefreiung anschließt.

**Steuerlager** sind Orte, an oder von denen Erzeugnisse unter Steueraussetzung gewonnen (Verschlussbrennerei), hergestellt, bearbeitet (auch gereinigt) oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden dürfen. Als Herstellung gilt auch die Herabsetzung des Alkoholgehalts auf Trinkstärke.

**Steuerlagerinhaber** sind Personen, die ein oder mehrere Steuerlager betreiben. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

Erzeugnisse werden in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt

- durch die Entnahme aus dem Steuerlager, es sei denn, es schließt sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren (z. B. Beförderung unter Steueraussetzung) an,
- durch die Entnahme im Steuerlager zum Verbrauch.

Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Branntweinsteuer. Steuerschuldner ist der Steuerlagerinhaber.

**Registrierte Empfänger** sind Personen, die Erzeugnisse unter Steueraussetzung in ihren Betrieben im Steuergebiet empfangen dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

Erzeugnisse werden in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt mit der Aufnahme in den Betrieb des registrierten Empfängers. Somit entsteht zu diesem Zeitpunkt die Branntweinsteuer. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger.

**Registrierte Versender** sind Personen, die Erzeugnisse vom Ort der Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung versenden dürfen. Sie bedürfen einer Erlaubnis.

In **Abfindungsbrennereien** wird Branntwein unter Verzicht auf amtliche Verschlüsse gewonnen. Die gewonnene Menge wird geschätzt und im Voraus bindend festgesetzt.

**Stoffbesitzer** sind Personen, die kein eigenes Brenngerät besitzen und ausschließlich selbstgewonnene Obststoffe mit dem Brenngerät einer fremden Brennerei verarbeiten.

Bei Brennereien und Stoffbesitzern entsteht die Branntweinsteuer mit der Gewinnung des Branntweins. Steuerschuldner sind der Abfindungsbrenner bzw. der Stoffbesitzer.

#### **Beförderung und Besteuerung von Erzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten:**

Erzeugnisse, die Privatpersonen für ihren Eigenbedarf in anderen Mitgliedstaaten im steuerrechtlich freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern, sind steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Werden Erzeugnisse aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen, entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher die Erzeugnisse im Steuergebiet in Empfang nimmt oder die außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Erzeugnisse in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Erzeugnisse können auch über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. aus andere(n) Mitgliedstaaten geliefert werden. Versandhandel betreibt, wer Erzeugnisse aus dem steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten liefert und den Versand der Ware an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (Versandhändler). Wer als Versandhändler Erzeugnisse in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher anzuzeigen und eine im Steuergebiet ansässige Person als Beauftragten zu benennen. Der Beauftragte bedarf einer Erlaubnis.

Die Steuer entsteht mit der Auslieferung der Erzeugnisse an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Beauftragte des Versandhändlers. Ist kein Beauftragter benannt worden, ist der Versandhändler Steuerschuldner.

#### **Steuerentlastung (Erlass, Erstattung, Vergütung)**

Nachweislich versteuerte Erzeugnisse, die in ein Steuerlager aufgenommen worden sind, werden auf Antrag von der Steuer entlastet. Entlastungsberechtigt ist der Steuerlagerinhaber.

Nachweislich versteuerte Erzeugnisse, die zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Versandhandel) in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden sind, werden auf Antrag von der Steuer entlastet. Entlastungsberechtigt ist, wer die Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaat befördert hat.

#### **Steuerbefreiungen**

(1) Erzeugnisse sind von der Steuer befreit, wenn sie gewerblich verwendet werden

1. zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte,
2. unvergällt zur Herstellung von Essig,
3. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
4. vergällt zu Heiz- oder Reinigungszwecken oder anderen Zwecken, die nicht der Herstellung von Waren dienen,
5. unvergällt zur Herstellung von Aromen
6. unvergällt zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm oder anderen Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm.

(2) Erzeugnisse sind ebenfalls von der Steuer befreit, wenn sie

1. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
2. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet werden, die nicht der Branntweinsteuer unterliegen,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen werden,
4. unter Steueraufsicht vernichtet werden,
5. Waren sind, für deren Herstellung eine Steuervergünstigung nach Absatz 1 vorgesehen ist,
6. in Form von vollständig vergälltem Alkohol in den Verkehr gebracht werden.

### **9.5 Sonstiges**

Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie über die Entlastung von der Branntweinsteuer.